

Der Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Nümbrecht , Flur 31, Flurstücke 209, 208 und 205 hat Interesse bekundet am Erwerb eines Wegeteilstücks Gemarkung Nümbrecht, Flur 31, Flurstück 206, das genau zwischen seinen o.g. Grundstücken liegt (s. Anlage 1 – Übersichtsplan, Anlage 2 - Lageplan).

Bevor eine Veräußerung erfolgen kann, muss zunächst ein Wegeeinzugsverfahren eingeleitet werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einziehung keine Bedenken.

Sämtliche, direkt an den Weg angrenzende Flächen stehen im Eigentum des Antragstellers.

Der einzuziehende Weg verbindet zwei angrenzende Wirtschaftswege und stellt somit eine Abkürzung dar.

Sämtliche Flächen, die an den anderen beiden Wirtschaftswegen (Flurstücke Nr. 211, 213 und 207) liegen sind auch über diese erschlossen und benötigen den einzuziehenden Wirtschaftsweg zur Erschließung nicht.

Die Parzelle ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens Malzhagen nach der Reichsumlegungsordnung als Wirtschaftsweg gewidmet worden, so dass für die Einziehung § 64 Abs.4 Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 70, S.629) anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage 3 – Satzungsentwurf).

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die von der Wegeeinzahlung eventuell betroffenen Eigentümer der umliegenden Wiesengrundstücke erhalten im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

Ebenso beteiligt würden Ver- und Entsorgungsunternehmen insbesondere die Gemeindewerke Nümbrecht.

Sofern keine begründeten oder auszuräumenden Einwände gegen die Einziehung vorgetragen werden, kann das Wegeteilstück an den Interessenten verkauft werden.

Es bleibt zu entscheiden, ob das Verfahren über Wegeeinzahlung eingeleitet werden soll.